

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 18. November 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. November 2021)

zum Thema:

**Welche Corona-Regelung gilt eigentlich aktuell auf Berlins einzigem und letzten
Straßenstrich an der Kurfürstenstraße?**

und **Antwort** vom 13. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Arbeitsstab zum Covid-Krisenmanagement, Rechtliche Fragen -

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10186

vom 18. November 2021

über Welche Corona-Regelung gilt eigentlich aktuell auf Berlins einzigem und letzten Straßenstrich an der Kurfürstenstraße?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Wenn verkürzend vom Straßenstrich in der Kurfürstenstraße geschrieben wird, sind ausdrücklich die einschlägig bekannten Nebenstraßen und andere „Vollzugsorte“ in diesem Gebiet mitgemeint, in denen der Prostitution nachgegangen wird.

1. Welche verschiedenen Maßnahmen hat der Senat zwischen März 2020 und heute getroffen, um die jeweils für ganz Berlin aktualisierten Verordnungen zur SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am Straßenstrich in der Kurfürstenstraße durchzusetzen?

Zu 1.:

Die Polizei hat die Einhaltung der Regelungen der Corona-Verordnungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit stets kontrolliert. Im Übrigen obliegt die Kontrolle der Regelungen den Ordnungsämtern.

2. Kam das Prostitutionsgeschäft in den verschiedenen Phasen der Pandemie zwischen März 2020 und heute auf dem Straßenstrich in der Kurfürstenstraße zum vollständigen Erliegen? Wenn ja, in welchen Zeiträumen war das? Wenn nein, weshalb nicht?

Zu 2.:

Hierüber liegen dem Senat keine vollständigen Erkenntnisse vor.

3. Wann waren Orte wie das Großraumbordell Artemis in der Halenseestraße aufgrund der jeweils geltenden Corona-Pandemie-Maßnahmen für Kunden in der Zeit zwischen März 2020 und heute geschlossen?

Zu 3.:

Eine Schließung von Prostitutionsstätten erfolgte zunächst im März 2020 bis Anfang August 2020. Ende Oktober 2020 erfolgte dann die erneute Schließung bis Mitte Juni 2021.

4. Fand gleichzeitig zu den Einschränkungen in Frage 3 ein vollständiger Stopp der Straßenprostitution in der Kurfürstenstraße statt?

Zu 4.:

Hierüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

5. Auf der Website des Bordells Artemis wird an prominenter Stelle mehrsprachig auf die bestehende 2G-Regelung verwiesen. Wie werden Freier in der Kurfürstenstraße informiert und wie wird sichergestellt, dass die 2G-Regelung ausnahmslos dort Anwendung findet?

Zu 5.:

Hierüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

6. Unter welchen Umständen im Zusammenhang mit Verstößen gegen die 2G-Regelung kann sich der Senat das Verbot der Straßenprostitution in der Kurfürstenstraße vorstellen? Wann müsste er zwingend handeln? Wie kann die aktuelle Verordnung zur SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umgesetzt werden, um die Pandemie einzudämmen und in Folge der weiteren Verbreitung der Viren vulnerable Gruppen zu schützen?

Zu 6.:

Ein Prostitutionsverbot zur Eindämmung der Pandemie ist derzeit aufgrund der bundesrechtlichen Regelung des § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes landesrechtlich nicht möglich.

Berlin, den 13. Dezember 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung